



**AUSSTELLUNGSORDNUNG
des
Gordon Setter Club Deutschland e.V.**

Ausstellungsordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.01.2015

1. Allgemeines

- (1) In Ergänzung der jeweils gültigen Ausstellungsordnung des Verbands für das Deutsche Hundewesen (VDH) gelten für die vom Gordon Setter Club Deutschland e. V. ausgerichteten Ausstellungen (Spezialrassehundausstellungen oder Sonderschauen auf Internationalen und Nationalen Rassehundausstellungen nach Kat. I) die in dieser Ordnung zusätzlich festgelegten Bedingungen.

2. Einteilung der Klassen

- (1) Es ist anzustreben, bei Spezialrassehundausstellungen möglichst immer die „Veteranenklasse“ mit auszuschreiben.
- (2) Die möglichen Klassen und das erforderliche Mindestalter sind:

1. Veteranenklasse	vollendetes 8. Lebensjahr (am Tag vor der Ausstellung)
2. Jüngstenklasse	ab 6-9 Monate
3. Jugendklasse	ab 9-18 Monate
4. Zwischenklasse	ab 15-24 Monate
5. Championklasse	ab 15 Monate
6. Gebrauchshundklasse	ab 15 Monate
7. Offene Klasse	ab 15 Monate

- (3) Nur die Klassen 4, 5, 6 und 7 nehmen am Wettbewerb um die Titelvergabe des Deutschen Champion (VDH) und des Deutschen Champion (Club) teil.
- (4) In der Veteranenklasse bekommen die Hunde keine Formwertnoten, sie werden nur platziert. Aus dem erstplatzierten Rüden und der erstplatzierten Hündin mit Anwartschaften auf den Dt. Vet.Ch (VDH) wird der „Beste Veteran der Rasse“ ermittelt, der dann an dem Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teilnimmt.
- (5) In der Jüngstenklasse werden die Hunde platziert. Es werden die Klassifikationen „vielversprechend (vv)“, „versprechend (vsp)“ und „wenig versprechend (wv)“ vergeben.
- (6) Die Formwertnoten bzw. Beurteilungen der anderen Klassen richten sich nach der VDH-Zuchtschau-Ordnung bzw. dem Ausstellungsreglement der FCI. Es sind:

„Vorzüglich“ darf nur einem Hunde zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, „Klasse“ und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

„Sehr Gut“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

„**gut**“ ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

„**genügend**“ erhält ein Hund, der seinem Rasetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

„**disqualifiziert**“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

„**ohne Bewertung**“, mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z. B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Haarkleid, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z. B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung „ohne Bewertung“ ist im Richterbericht anzugeben.

„**zurückgezogen**“, als zurückgezogen gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

„**nicht erschienen**“, als nicht erschienen gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

3. Vergabe der Titelanwartschaft CAC

- (1) Das CAC ist eine Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (Club)“ und kann nur auf termingeschützten Ausstellungen vergeben werden.
- (2) Die Titelanwartschaft (CAC) kann nur an einen Hund vergeben werden, der mindestens eine rassespezifische Leistungsprüfung des GSCD e.V. bestanden hat. Darüber hinaus gilt dies selbstverständlich auch für die Herbstzuchtprüfung (HZP), Alterszuchtprüfung (AZP) und die Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) eines Jagdgebrauchshundevereins, sowie andere Leistungsprüfungen von Vereinen für englische Vorstehhunde aus dem Inland und Ausland, wie z. B. Field Trial (FT), Gibiér Tire (GT), Quête de Chasse, Printemps solo oder couple.
- (3) Der Nachweis der bestandenen Prüfung wird durch den Eintrag im Leistungsbuch oder in die

Ahnentafel geführt, oder durch die VDH/FCI (Certificat) Bestätigung erbracht.

- (4) Die Anwartschaften können nur in der Zwischenklasse, Offenen Klasse sowie der Champion- und Gebrauchshundeklasse vergeben werden. Der Hund muss mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein. Die Vergabe der CAC-Anwartschaften darf nur auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen vorgenommen werden.
- (5) Das CAC und das CAC-Res. können an den besten bzw. zweitbesten Rüden und die beste bzw. zweitbeste Hündin vergeben werden, die mit „Vorzüglich 1 inkl. Anwartschaft auf den Dt. Champion VDH“ bzw. „Vorzüglich 2 inkl. Reserve Anwartschaft auf den Dt. Champion VDH“ bewertet worden sind und die die Voraussetzungen der geforderten Prüfung erfüllt haben. Die Vergabe des CAC und CAC-Res. muss analog zur den Vergabebestimmungen des CACIB und CACIB-Res. vorgenommen werden. Die Vergabe der CAC-Anwartschaften liegt im Ermessen des Richters.
- (6) Die Anwartschaften auf den Titel sind vom Vorstandsmitglied für das Ausstellungswesen des GSCD zu bestätigen. Dabei wird insbesondere die Erfüllung der Prüfungsvoraussetzung nochmals überprüft. Stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass das CAC zu Unrecht vergeben wurde, so rückt der Hund mit dem CAC-Res. auf und erhält das CAC. Das gleiche gilt, wenn der Hund mit dem CAC bereits den Titel „Deutscher Champion (Club)“ vom GSCD erhalten hat.

4. Deutscher Champion (Club)

- (1) Der Titel „Deutscher Champion (Club)“ kann nur durch mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen Zuchtrichtern errungen werden, wobei zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen müssen.
- (2) Ein Hund kann den Titel „Deutscher Champion (Club)“ nur einmal und nur von einem – die jeweilige Rasse betreuenden – Verein verliehen bekommen.
- (3) Zur Vergabe sind vom Eigentümer des Hundes in Kopie die entsprechenden einheitlichen Richterberichtsformulare des VDH, in denen die Anwartschaften auf das CAC vermerkt sind und die Nachweise der bestandenen Prüfung(en) beim Vorstandsmitglied für das Ausstellungswesen einzureichen.
- (4) a) Die Voraussetzung zur Erlangung des Titels „Deutscher Champion (Club)“ ist das Bestehen einer rassetypischen Leistungsprüfung wie Einzelsuche, Paarsuche, Field Trial (Solo und Paar), Herbst-Jagdsuche (Solo und Paar) Gibier Tiré (Solo und Paar).
b) Der Hund muss neben den CAC-Anwartschaften mindestens eine rassespezifische Leistungsprüfung bestanden haben. Anlageprüfungen, Herbstzuchtprüfung (HZP), Alterszuchtprüfung (AZP) und die Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) eines Jagdgebrauchshundevereins, zählen nicht zu den rassespezifischen Leistungsprüfungen im Sinne der FCI. Das Int. Derby berechtigt ebenfalls nicht zur Beantragung dieses Titels.
- (5) Der Titel „Deutscher Champion (Club)“ wird vom Gordon Setter Club Deutschland e. V. vergeben. Er berechtigt in allen FCI-Ländern zur Meldung in der Championklasse.

Ausstellungsordnung des Gordon Setter Club Deutschland e.V.

gültig ab 01.01.2015

- (6) Dieser Titel wird an Hunde, deren Eigentümer Mitglied im Gordon Setter Club Deutschland e.V. ist, gebührenfrei vergeben. Nichtmitglieder haben eine Bearbeitungs-Gebühr von € 10,- auf das Clubkonto zu entrichten.

Der Eigentümer erhält nach Überprüfung der Unterlagen eine Bestätigung und eine Urkunde übersandt.

5. Inkrafttreten

- (1) Diese Ausstellungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Ordnung.